

NIEDERSCHRIFT

ÜBER DIE

ÖFFENTLICHE SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES

DER STADT BURGHAUSEN

IM KLEINEN SITZUNGSSAAL DES RATHAUSES

AM 05.10.2011

FOLGENDE 9 BAUAUSSCHUSS-MITGLIEDER SIND ANWESEND:

Erster Bürgermeister

Herr Hans Steindl

Zweite Bürgermeisterin

Frau Christa Seemann

Dritter Bürgermeister

Herr Rupert Bauer

Stadtrat

Frau Fini Neumayer Vertretung für Herrn Englisch

Herr Roland Resch

Herr Klaus Schultheiß

Herr Dr. Gerfried Schmidt-Thrö

Herr Norbert Stranzinger

Frau Friederike Stückler

Berichterstatter

Herr Helmut Best

Herr Michael Bock

Herr Max Hennersperger

Herr Walther Hinterleuthner

Frau Waltraud Kreil

Herr Helmut Lohr

Protokollführer

Herr Christian Edenhoffer

ENTSCHULDIGT ABWESEND:

Stadtrat

Herr Norbert Englisch ortsabwesend

Herr Erster Bürgermeister Hans Steindl eröffnet um 14:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Bauausschusses. Herr Erster Bürgermeister Hans Steindl stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Die Tagesordnung wird genehmigt. Die vorgetragene Entschuldigung wird anerkannt.

Mit allen 9 Stimmen

T a g e s o r d n u n g s p u n k t e :

1. Beschlüsse gemäß Art. 32 GO

- 1.1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Bauausschuss-Sitzung vom 7. September 2011
- 1.2. Befreiungsantrag des Herrn Karl Wagner, Dannerweg 33, 84489 Burghausen, für Errichtung einer Gerätehütte beim Wohngebäude Einsteinstraße 2 b, Grundstück Flst.-Nr. 1012/40, Gemarkung Burghausen

2. Sonstiges/Berichte

- 2.1. Bekanntgabe der Bauanträge, zu denen die Verwaltung die Zustimmung erteilt hat.
- 2.2. Freistellungsverfahren nach Art. 58 BayBO

3. Vorberatung

- 3.1. Vollzug der Baugesetze: Bebauungsplan Nr. 87a - "KV-Terminal Bereich mit Infrastruktur" im Bereich Holzfelder Forst, westlich der B 20, nördlich des Alzkanals, südlich Piesinger Sträßchen - Satzungsbeschluss
- 3.2. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 für den Bereich Robert-Koch-Straße (südlich), Wackerstraße (westlich), Gaußstraße (nördlich), Leibnizstraße (östlich), Hauserbauern-Grundstück im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 BauGB; Vorstellung der Planungsvarianten
- 3.3. Einleitung von vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 Abs. 1 BauGB für die Erweiterung des Sanierungsgebietes Altstadt auf der Grundlage des Förderprogramms "Städtebaulicher Denkmalschutz"; Beschlussfassung zur Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen
- 3.4. Vorplatz Johannes-Hess-Schule; Gestaltung Brunnenanlage
- 3.5. Vorstellung des Lichtplaners Martin Klingler für die Beleuchtung des Stadtplatzes und der Altstadt

Anfragen/Sonstiges

1. Friedhof
2. Skaterpark
3. Pflanzenbewuchs Wöhrsee

1. Beschlüsse gemäß Art. 32 GO

1.1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Bauausschuss-Sitzung vom 7. September 2011

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Die vorstehende Niederschrift, welche in Abdruck den Stadtratsmitgliedern zugeleitet wurde, wird gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

Mit allen 9 Stimmen

1.2. Befreiungsantrag des Herrn Karl Wagner, Dannerweg 33, 84489 Burghausen, für Errichtung einer Gerätehütte beim Wohngebäude Einsteinstraße 2 b, Grundstück Flst.-Nr. 1012/40, Gemarkung Burghausen

Bereits im April 2011 wurde Herr Wagner aufgefordert, die Gerätehütte, welche sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 5 für das Gebiet Jakob-Scheipel-Straße, Johannes-Hess-Straße, Hittorfstraße und Bundesbahnlinie befindet und den Festsetzungen des Bebauungsplanes widerspricht, zu entfernen.

Eine entsprechende Beseitigungsanordnung vom 06.06.2011 wurde von Herrn Wagner gerichtlich angegriffen.

Die Beseitigungsanordnung wurde auf Vorschlag des Gerichts wegen fehlender Begründung aufgehoben. Von Seiten des Gerichts wurde vorgeschlagen, dem Bauherrn die Möglichkeit einzuräumen, einen Befreiungsantrag zu stellen, über den die Stadt zu entscheiden hat.

Dieser Antrag wurde nunmehr vorgelegt.

Das Gerätehäuschen liegt außerhalb der festgesetzten Baugrenzen des Bebauungsplanes Nr. 5 und widerspricht der Weiteren Festsetzung in § 5 (Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind unzulässig).

Bisher befinden sich entlang der östlichen Jakob-Scheipel-Straße keine Einbauten in der Vorgartenzone.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Die Stadt Burghausen lehnt die Errichtung der Gerätehütte beim Wohngebäude Einsteinstraße 2 b aus gestalterischen Gründen ab.

Es wird folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Das Grundstück ist im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan als Wohnbaufläche dargestellt.
2. Das Vorhaben kommt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 5 für das Gebiet Jakob-Scheipel-Straße, Johannes-Hess-Straße, Hittorfstraße und Bundesbahnlinie zur Ausführung und entspricht nicht dessen Festsetzungen.
Die Gerätehütte liegt außerhalb der festgesetzten Baugrenzen
3. Die nach dem Plan erforderlichen Nachbarunterschriften fehlen.

Mit allen 9 Stimmen

2. Sonstiges/Berichte

2.1. Bekanntgabe der Bauanträge, zu denen die Verwaltung die Zustimmung erteilt hat.

Die Bekanntgabe der Bauanträge erfolgte bereits mit der Ladung zur Bauausschuss-Sitzung.

Von diesem Bericht wird Kenntnis genommen.

Mit allen 9 Stimmen

2.2. Freistellungsverfahren nach Art. 58 BayBO

Die Bekanntgabe der Freistellungsverfahren nach Art. 58 BayBO erfolgte bereits mit der Ladung zur Bauausschuss-Sitzung.

Von diesem Bericht wird Kenntnis genommen.

Mit allen 9 Stimmen

3. Vorberatung

3.1. Vollzug der Baugesetze: Bebauungsplan Nr. 87a - "KV-Terminal Bereich mit Infrastruktur" im Bereich Holzfelder Forst, westlich der B 20, nördlich des Alzkanals, südlich Piesinger Sträßchen - Satzungsbeschluss

Zur Errichtung eines KV-Terminals mit Infrastruktureinrichtungen ist die Beanspruchung von Flächen westlich der Bundesstraße 20 im Bereich Vierlindenschlag und östlich der B 20 im Badhöringer Schlag (Gleisanlage) notwendig. Aufstellungslängen für Langzüge bis 800 m zur Errichtung eines Terminals für den kombinierten Verkehr (KV-Terminal) mit entsprechender Infrastruktur und das Fehlen zumutbarer Alternativen bedingen die Nutzung der angeführten Flächen als Industriegebiet und Flächen für Gleisanlagen. Die damit verbundene Ergänzung und Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan im Erstverfahren wurde am 15. September 2010 vom Stadtrat festgestellt und am 25. November 2010 durch das Landratsamt Altötting genehmigt. In der Zeit vom 2. Dezember 2010 mit 7. Januar 2011 wurde der Plan öffentlich bekannt gemacht. Eine erneute Aufnahme des Verfahrens zur Ergänzung und Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan für die „Nordosterweiterung KV-Terminal mit Infrastruktur“ wurde mit dem Feststellungsbeschluss am 8. Juni 2011 beendet. Die Genehmigung wurde am 25. Juli 2011 durch das Landratsamt Altötting erteilt. Die vorbereitende Bauleitplanung als Basis zur Einleitung des Planfeststellungsverfahrens für das KV-Terminal konnte soweit abgeschlossen werden. Da nur der eigentliche Teil des KV-Terminals im Planfeststellungsverfahren eingestellt ist, ist nun der Bebauungsplan Nr. 87a notwendig, um auch den Teilbereich Infrastruktur planrechtlich zu sichern. Im Übrigen erscheint es sinnvoll, die Grundlagen für den Bereich, innerhalb dessen das KV-Terminal zur Realisierung kommen soll, weitergehend, also über die Darstellung des Flächennutzungsplanes hinaus, zu konkretisieren, um die Zulassung im bereits laufenden Planfeststellungsverfahren zu erleichtern.

Der Regionalplan Südostoberbayern stuft den Geltungsbereich als Landschaftliches Vorbehaltsgebiet ein. Laut Waldfunktionsplan wird die Fläche als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Immissions-, Lärm- und lokalen Klimaschutz“ dargestellt. Des Weiteren ist der Bereich als Bannwald nach der Rechtsverordnung des Landkreises Altötting vom 15. April 1991 ausgewiesen. Nach dem Bayerischen Waldgesetz kann die Inanspruchnahme von Bannwaldflächen demnach erlaubt werden, wenn sichergestellt ist, dass angrenzend an den vorhandenen Bannwald ein Wald neu begründet wird, der hinsichtlich seiner Ausdehnung und seiner Funktionen dem zu rodenden Wald annähernd gleichwertig ist oder gleichwertig werden kann (Art. 9 Abs. 6 Nr. 2). Die Flächen nördlich des Alzkanals und westlich der Bundesstraße 20 auf den Flst. Nrn. 23/0 (Teilfläche), 26/0 (Teilfläche) und 27/0 (Teilfläche), Gemarkung Holzfelder Forst sollen nun sowohl als Flächen für das KV-Terminal als auch als Infrastrukturbereich innerhalb der Nutzung eines Industriegebietes satzungsbeschlossen werden. Im geänderten/ergänzten Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan wurden die zugeordneten Bannwald-Ersatzflächen bzw. sonstige Ausgleichsflächen sowohl für den KV-Terminal als auch für den Infrastrukturteil in der Begründung und im Umweltbericht als Teil der Begründung beschrieben.

Gemäß § 2a BauGB ist die Umweltprüfung durch den Umweltbericht als eigenständiger Bestandteil der Begründung abzuleisten. Zusätzlich ist die Einwirkung auf den Artenschutz durch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) abzuhandeln. Entsprechende Planunterlagen wurden durch ein Fachplanungsbüro erstellt und sind in den Verfahrensunterlagen beigelegt.

Nach der jeweiligen Feststellung der Ergänzung und Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan sowohl für das „KV-Terminal mit Infrastruktur“ als auch der „Nordosterweiterung KV-Terminal mit Infrastruktur“ wird auf der Basis dieser Darstellungen der Bebauungsplan Nr. 87a entwickelt. Geringfügig um ca. 5 m wurde der Geltungsbereich gegenüber der Flächennutzungsplanung durch die Ausweisung eines Grünstreifens (Hochstaudenflur) nach Süden ausgeweitet. Dieser Teilbereich wurde in die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung für den Bannwaldausgleich mit aufgenommen. Er erhält eine Nutzung als Waldrand (Waldsaum) in Form einer Strauchfläche abwechselnd mit Hochstaudengesellschaften.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 10. November 2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 87a für den „KV-Terminal mit Infrastruktur“ beschlossen. Von der Verwaltung wird berichtet, dass sie für den Bebauungsplan Nr. 87a in der Zeit vom 17. Mai 2011 bis einschließlich 22. Juni 2011 die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt hat. In der Zeit vom 2. August 2011 mit 2. September 2011 fand die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB statt.

Der Umweltbericht und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) sind als eigenständiger Teil der Begründung angefügt.

Folgende Stellungnahmen sind eingegangen:

Von Seiten der Bürger sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange sind Schreiben eingegangen:

- Schreiben der DB Services Immobilien GmbH, München, vom 14.06.2011
- Schreiben des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München, vom 11.08.2011
- Schreiben der IHK, München, vom 29.08.2011
- Schreiben des Landratsamtes Altötting vom 29.08.2011
- Schreiben des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) vom 19.09.2011

Zu folgenden Anregungen der Träger öffentlicher Belange wird Stellung genommen:

- Schreiben des Landratsamtes Altötting vom 29.08.2011
- Schreiben des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) vom 19.09.2011

Herr Erster Bürgermeister Steindl erklärt, dass mit Abschluss des Bebauungsplanverfahrens die Rodungsmaßnahmen eingeleitet werden können. Das Planfeststellungsverfahren der Regierung von Oberbayern läuft noch bis ca. Frühjahr 2012. Mit Abschluss des Planfeststellungsverfahrens kann mit den Baumaßnahmen begonnen werden. Auf entsprechende Nachfrage von Herrn Stadtrat Dr. Schmidt-Thrö antwortet Herr Erster Bürgermeister Steindl, dass die Forderung nach einem Interkommunalen Gesamtkonzept zwar berechtigt ist, dieses jedoch nach Ansicht der Stadt vom Landkreis (Abteilung Wirtschaftsförderung) erarbeitet werden müsste.

Es wird keine Beschlussempfehlung abgegeben. Der Tagesordnungspunkt wird zur Beratung in die Fraktionen verwiesen.

Mit allen 9 Stimmen

**3.2. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 für den Bereich Robert-Koch-Straße (südlich), Wackerstraße (westlich), Gaußstraße (nördlich), Leibnizstraße (östlich), Hauserbauern-Grundstück im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 BauGB;
Vorstellung der Planungsvarianten**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 20.07.2011 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich des Hauserbauern-Spielplatzes zwischen Leibnizstraße und Wackerstraße im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Abs. 1 Satz 2 Ziff.1 BauGB beschlossen. Im Rahmen der innerstädtischen Nachverdichtungsmaßnahmen soll die bisherige Grünfläche für eine hochwertige Wohnbebauung in Form eines Wohnparks überplant werden.

Für den Bebauungsplan wurde auf der Grundlage von Konzeptvorschlägen des Architekturbüros Dirtheuer im Rahmen des Flächenmanagementkonzeptes ein umgebungsverträgliches Konzept erarbeitet, zu dem nunmehr zwei Varianten vorgestellt werden.

Beiden Varianten ist gemein die, die Wackerstraße flankierende, riegelförmige Gebäudezeile. Mit maximal 14,80 m Wandhöhe sind fünf Geschosse möglich. Zur südlich anschließenden Bebauung sowie straßenabgewandt ist das Gebäude um ein Geschöß zurückgestaffelt, wodurch Raum geschaffen wird für großzügige Dachterrassen. In dem weitgehend zu durchgrünenden Binnenbereich der betreffenden Grundstücke ist mit einer maximalen Wandhöhe von 12,00 m eine ca. viergeschossige Gebäudegruppe in aufgelockerter Anordnung geplant. Die Gebäude sollen mit Flachdächern, flach geneigten Pult- oder Satteldächern ausgeführt werden, um dem Umgebungsniveau Rechnung zu tragen. Die notwendigen Stellplätze sollen in einer von der Wackerstraße direkt anfahrbaren Tiefgarage untergebracht werden, während gruppierte Besucherstellplätze von den beiderseits vorhandenen Zufahrten der angrenzenden Privatgrundstücke erschlossen werden, für die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte festgesetzt werden. In Zuordnung zu den rückwärtigen Wohngebäuden sind Nebengebäude für Fahrräder und für Abfall vorgesehen. Die innere Erschließung knüpft an die vorhandenen Wegebeziehungen zur Robert-Koch-Straße bzw. zur Gaußstraße an. Zwischen den rückwärtigen Gebäuden ist der Standort eines Kleinkinderspielplatzes festgesetzt.

Variante I setzt in den rückwärtigen Grundstücksbereichen vier Gebäude mit zugeordneten Bewohnergärten fest, während

Variante II unter Einbeziehung des bisher noch anderweitig genutzten Flurstücks Nr. 891/63 dort ein fünftes Gebäude festsetzt, wodurch der südliche Binnenbereich noch eine gewisse Aufwertung erfahren kann.

Der Stadtrat wird um Entscheidung über die Variante gebeten, die im Planaufstellungsverfahren weiter verfolgt werden soll.

Auf entsprechende Nachfrage von Frau Zweiter Bürgermeisterin Seemann antwortet Herr Erster Bürgermeister Steindl, dass der Eigentümer des Erweiterungsgrundstücks zum Verkauf bereit wäre.

Herr Stadtrat Schultheiß hält es für sinnvoller, wenn verschieden tiefe Gebäude errichtet werden können um verschiedene Grundrisse der Wohnungen darstellen zu können.

Herr Erster Bürgermeister Steindl hält es zunächst für wichtig, dass die Struktur und Gruppierung der Gebäude festgelegt wird. Die Festsetzungen des Bebauungsplans können im Laufe des Verfahrens bis zum Billigungsbeschluss ausgearbeitet werden.

Nach Ansicht von Frau Stadträtin Stückler sollte ein Bebauungsplan ein größeres Areal umfassen. Sie spricht sich daher für Variante 2 aus, damit die weitere Entwicklung des Gebiets festgelegt werden kann.

Es wird keine Beschlussempfehlung abgegeben. Der Tagesordnungspunkt wird zur Beratung in die Fraktionen verwiesen.

Mit allen 9 Stimmen

3.3. Einleitung von vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 Abs. 1 BauGB für die Erweiterung des Sanierungsgebietes Altstadt auf der Grundlage des Förderprogramms "Städtebaulicher Denkmalschutz";
Beschlussfassung zur Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen

Die Altstadtsanierung in Burghausen hat sich als eine Aufgabe herausgestellt, die trotz eines Zeitraumes von mehr als vierzig Jahren nicht vollständig als abgeschlossen betrachtet werden kann. Auf Grund der Eigentumsverhältnisse in der Altstadt, aber auch in Folge zwischenzeitlich brachfallender privater und öffentlicher Gebäude, lässt sich ein Zeitpunkt für einen vollständigen Abschluss der Altstadtsanierung nicht absehen. Gerade in den vergangenen Jahren sind neue Dringlichkeiten entstanden.

Das Sanierungsgebiet Altstadt ist eine der frühesten und umfangreichsten Gesamtmaßnahmen der Städtebauförderung. Die Aufnahme in das Förderprogramm "Studien- und Modellvorhaben zur Erneuerung von Städten und Dörfern" bildete ab 1965 die Grundlage für erste Sanierungsvorhaben in der Altstadt. 1971 erfolgte mit der Überleitung in das neue Städtebauförderungsgesetz die Aufnahme in das Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm. Am 19.07.1972 beschloss die Stadt die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes in der Altstadt.

In den vergangenen Jahren ist das förmlich festgesetzte Sanierungsgebiet von Seiten der Städtebauförderung der Regierung von Oberbayern abgeschlossen und abgerechnet worden. Die Stadt hat jedoch die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes bisher nicht aufgehoben; es bildet nunmehr in seinem Geltungsbereich weiterhin die Arbeitsgrundlage. 2009 wurde mit dem neu ins Leben gerufenen Förderprogramm "Städtebaulicher Denkmalschutz" die Möglichkeit geschaffen, städtebaulich relevante Denkmalobjekte gemeinsam mit Bundes-, Landes- und kommunalen Mitteln zu fördern. Hierzu hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 11.03.2011 den Antrag auf Aufnahme der gesamten Altstadt von Burghausen in das Bund-Länder-Programm "Städtebaulicher Denkmalschutz" beschlossen.

In der Stadt Burghausen wird das Sanierungsvorhaben Seitz, Stadtplatz 54, durchgeführt. Die Förderung durch das Bund-Länder-Programm ist grundsätzlich gebietsbezogen und setzt die Lage des Förderprojektes in einem förmlich festgelegten oder in Vorbereitung befindlichen Sanierungsgebiet voraus. Das Sanierungsgebiet Altstadt besteht bereits seit seiner Überleitung in das Städtebauförderungsgesetz 1971. Der Bereich der Messerzeile, des Stadtplatzes und der Zaglau sowie einzelne Grundstücke bzw. Gebäude waren seinerzeit in die Altstadtsanierung nicht einbezogen, da nach einer Eigentümerbefragung dafür kein Bedarf bestand. 1987 wurde die Hereinnahme des Bereiches Messerzeile 14 und 15, des ehemaligen Gasthofes Ziererbräu, beschlossen.

Das Vorhaben Seitz liegt somit außerhalb des bisher förmlich festgelegten Sanierungsgebietes. Dies wurde von der Regierung von Oberbayern inzwischen festgestellt und der Stadt aufgegeben, diese Voraussetzungen nachzuholen. Für den Erweiterungsbereich Stadtplatz und nördliche Altstadt, Zaglau soll nunmehr aus formalrechtlichen Gründen ein gleichnamiges, eigenständiges Sanierungsgebiet II ausgewiesen werden.

Neben Objektsanierungen stehen als weitere geplante Maßnahmen die Schaffung einer Quartiersgarage und eines Quartiersparks mit Anknüpfung an Salzachhänge und Neustadt in der Zaglau sowie die Verbesserung der Bausubstanz und Erhöhung der Wohnqualität in der Altstadt an.

Es ist daher der Beschluss über die Durchführung von vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 Abs. 1 BauGB für das "Sanierungsgebiet II - Stadtplatz und nördl. Altstadt/ Zaglau" zu fassen.

Herr Stadtrat Schultheiß verlässt den Sitzungssaal.

Dem Stadtrat wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadt Burghausen beschließt die Durchführung von vorbereitenden Untersuchungen zur Erweiterung des Sanierungsgebietes der "Altstadt und Zaglau" auf der Grundlage des Abgrenzungsplanes vom 23.02.2009 über das neu geschaffene Bund-Länder-Förderprogramm "Städtebaulicher Denkmalschutz".

Mit allen 8 Stimmen

3.4. Vorplatz Johannes-Hess-Schule; Gestaltung Brunnenanlage

In der Stadtratssitzung am 20.07.2011 wurde die Gestaltung des Vorplatzes an der Johannes-Hess-Schule, nach der Planung des Landschaftsarchitekten Wolfgang Wagenhäuser, beschlossen.

Für die Ausführung der Brunnenanlage gibt es nun grundsätzlich drei Varianten:

Variante 1: Den vorhandenen Brunnen in der bisherigen Form belassen. Nur kleinere Reparaturen durchführen. Kosten geschätzt ca. 15.000 €.

Variante 2: Neuen Brunnen mit Wassersäulen, gemäß Vorschlag Wagenhäuser erstellen. Das Wasserbild entspricht hier einer wandartigen Wassersäule, wie im Stadtrat am 20.07.11 vorgestellt. Bei einer Beckengröße, wie bisher von 4,0 x 13,5 m, könnten Wassersäulen bis zu einer maximalen Höhe von 1,70 m erzielt werden. Möglich wären auch höhere Wassersäulen, wenn die Beckengröße entsprechend angepasst (verbreitert) wird.

Laut dem Brunnenbauer, Herrn Eder, betragen die Kosten der Technik + Beleuchtung ca. 40.000 € netto. Die Gesamtkosten werden auf 150.000 € geschätzt.

Variante 3: Die noch verwendbaren Brunnenteile des Brunnens im Salzachzentrum werden abgebaut. Der Brunnen ansonsten in der gleichen (ähnlichen) Ausführung wieder aufgebaut.

Da viele Einbauteile nicht mehr verwendet werden können, wird die Brunnentechnik annähernd genau so viel Kosten, wie ein neuer Brunnen, siehe Variante 2.

Der Stadtrat wird um eine Entscheidung gebeten.

Es wird keine Beschlussempfehlung abgegeben. Der Tagesordnungspunkt wird zur Beratung in die Fraktionen verwiesen.

Mit allen 8 Stimmen

3.5. Vorstellung des Lichtplaners Martin Klingler für die Beleuchtung des Stadtplatzes und der Altstadt

Herr Martin Klingler, A-Moosbach, hat in der Stadtratssitzung am 11.05.2011 Vorschläge zur Beleuchtung der Gröben vorgestellt. Diese Vorschläge wurden zur Kenntnis genommen. Es wurde beschlossen den Untersuchungsbereich auf den Stadtplatz, die Mautnerstraße und die Spitalgasse auszudehnen.

Die Untersuchungsergebnisse liegen nun vor. Herr Martin Klingler, wird seine Ergebnisse direkt bei der Stadtratssitzung am 12.10.2011 präsentieren.

Herr Stadtrat Schultheiß kommt in den Sitzungssaal zurück.

Es wird keine Beschlussempfehlung abgegeben. Der Tagesordnungspunkt wird zur Beratung in die Fraktionen verwiesen.

Mit allen 9 Stimmen

Anfragen/Sonstiges

1. Friedhof

Herr Erster Bürgermeister Steindl erläutert, dass – nachdem das Thema „Friedwald“ von Seiten der Stadt zunächst nicht mehr weiter verfolgt wird – die Friedhofsverwaltung von sich aus eine Planung für einen „Friedwald“ im bestehenden Friedhof beauftragt hat, die auch umgesetzt werden soll.

Herr Hengersperger erläutert die Planung.

Frau Zweite Bürgermeisterin Seemann und Frau Stadträtin Stückler finden die Planung sehr gut und gehen davon aus, dass das Angebot gerne angenommen wird. Es sollte jedoch die Erweiterung der Aussegnungshalle nicht vergessen werden. Auf entsprechende Nachfrage von Frau Zweiter Bürgermeisterin Seemann erwidert Herr Hengersperger, dass pro Baum Platz für 6 – 7 Urnen ist.

Um bei Bedarf entsprechende Erweiterungsflächen zu haben schlägt Herr Stadtrat Stranzinger vor, das Passer-Grundstück an der Tittmoninger-Straße mit in die Gesamtplanung der Friedhofserweiterung mit aufzunehmen.

2. Skaterpark

Der Ausbau des Skaterparks ist ein Musterbeispiel wie ein von Jugendlichen initiiertes Projekt in Zusammenarbeit mit der Stadt geplant und umgesetzt werden kann. Herr Stadtrat Resch spricht den am Projekt beteiligten Jugendlichen, sowie dem Jugendbüro und der Umwelta Abteilung ein großes Kompliment aus.

3. **Pflanzenbewuchs Wöhrsee**

Obgleich die Wasserqualität des Wöhrsees während der Badesaison ausgezeichnet war sollte man sich nach Ansicht von Herrn Dritten Bürgermeister Bauer Gedanken machen, wie der starke Pflanzenbewuchs im Wöhrsee zukünftig verhindert werden kann.

Herr Hennersperger erklärt, dass die jetzt vorhandene Pflanzenart (Quirliges Tausendblatt - Myriophyllum verticillatum) vor 4 – 5 Jahren im Wöhrsee noch nicht vorhanden war. Die Pflanzen sind für die Gewässerqualität aber von enormer Wichtigkeit. In Abstimmung mit Herrn Günthner (Bäderleiter) soll im nächsten Jahr versucht werden, den Schwimmbereich im Juni/Juli großzügiger auszumähen.

Ende der öffentlichen Sitzung: 14:55 Uhr

Burghausen, 05.10.2011

STADT BURGHAUSEN

**HANS STEINDL
ERSTER BÜRGERMEISTER**

**CHRISTIAN EDENHOFFER
PROTOKOLLFÜHRER**